

Markt Bissingen Bebauungsplan Gewerbegebiet „Kesselfeld“ und Baugebiet "Breitenpark" - 5. Änderung

Prüfung der in der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen

Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange

Für die Aufstellung des o.g. Bauleitplanes wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 07.04.2026 bis zum 08.05.2026 durchgeführt.

Folgende Behörden | Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben, Donauwörth
- Bayerische Rieswasserversorgung, Nördlingen
- Bayerischer Bauernverband, Dillingen
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Dillingen
- Kreisbrandrat des Landkreises Dillingen
- Kreisheimatpflegerin des Landkreises Dillingen
- Kreisjugendring Dillingen des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R
- Landesbund für Vogelschutz, Memmingen
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Polizeiinspektion Dillingen
- Gemeinde Amerdingen
- Gemeinde Hohenaltheim
- Gemeinde Mönchsdeggingen
- Stadt Harburg

BESCHLUSSVORLAGE

Folgende Behörden | Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Landratsamt Dillingen, Fachbereich Wasserrecht
(Schreiben vom 10.04.2026)
- Landratsamt Dillingen, Fachbereich Städtebau
(Schreiben vom 15.04.2026)
- Landratsamt Dillingen, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten
(Schreiben vom 21.04.2026)
- Landratsamt Dillingen, Untere Naturschutzbehörde
(Schreiben vom 04.05.2026)
- Landratsamt Dillingen, Verkehrssicherheitsbeauftragter
(Schreiben vom 30.04. 2026)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dillingen
(Schreiben vom 16.04.2026)
- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach (Schwaben)
(Schreiben vom 07.05.2026)
- bayernets GmbH, München
(Schreiben vom 07.04.2026)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen
(Schreiben vom 05.05.2026)
- Handwerkskammer für Schwaben, Augsburg,
gemeinsam mit Kreishandwerkerschaft Nordschwaben, Dillingen
(Schreiben vom 13.04.2026)
- Vodafone Deutschland GmbH
(Schreiben vom 08.05.2026)
- Gemeinde Blindheim
(Schreiben VG Höchstädt vom 07.04.2026)
- Gemeinde Finningen
(Schreiben VG Höchstädt vom 07.04.2026)
- Gemeinde Lutzingen
(Schreiben VG Höchstädt vom 07.04.2026)
- Stadt Höchstädt a.d.Donau
(Schreiben VG Höchstädt vom 07.04.2026)

BESCHLUSSVORLAGE

Stellungnahmen der Behörden | Träger öffentlicher Belange

1.1 Landratsamt Dillingen, Untere Denkmalschutzbehörde	Stellungnahme vom 28.04.2026
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Sehr geehrte Damen und Herren, die untere Denkmalschutzbehörde wurde im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kesselfeld und Baugebiet Breitenpark“ des Marktes Bissingen um Stellungnahme gebeten: Im Änderungsbereich befindet sich folgendes bekannte Bodendenkmal: • D-7-7229-0035 Bezirk Schwaben Landkreis Dillingen a.d.Donau Bissingen Siedlung der Linearbandkeramik, der Hallstatt- und Laténezeit, Villa rustica der römischen Kaiserzeit. Bei Bodeneingriffen/Grabungsarbeiten ist ein Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen. Aufgrund der Lage am Ortsrand von Bissingen wird um Beteiligung des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gebeten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis auf die Erlaubnispflicht enthalten. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Verfahren bereits beteiligt. Entsprechend der Stellungnahme des BLfD vom 22.04.2026 sind die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf Erlaubnispflicht bereits ausreichend berücksichtigt.
Beschlussvorschlag	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist <u>nicht</u> erforderlich.	

Abstimmungsergebnis: 16:0

BESCHLUSSVORLAGE

1.2 Landratsamt Dillingen, Fachbereich Immissionsschutz	
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Fa. Gropper plant das bestehende Hochregallager um 20 m nach Süden zu verlängern. Durch die bauliche Erweiterung muss die Straße, welche zur Kläranlage führt, nach Süden verschwenkt werden. Dadurch entfällt teilweise die Fläche für den bestehenden Erdwall mit Eingrünung der bisherigen Gebäude. Unter Punkt „8. Immissionsschutz“ wird erläutert, dass es durch die Erweiterung des Hochregallagers zu keinen veränderten Emissionen kommt. Insbesondere eine wesentliche Veränderung des LKW-Verkehrs wird nicht erwartet, da die Erweiterung der vergrößerten Produktpalette bei entsprechend notwendiger Vorhaltung geschuldet ist. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen daher gegenüber der vorgelegten Planung keine grundlegenden Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass falls es sich um ein gekühltes Hochregallager handelt, auch die Kühlaggregate einen entsprechenden Lärmbeitrag liefern können. Durch den bestehenden Molkereibetrieb sind an den relevanten Immissionsorten (Unterbissingen Nr. 94 und Bergmühle 1) die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum bereits ausgeschöpft. Dies bedeutet, dass das geplante Vorhaben baulich so auszuführen ist, dass kein relevanter Lärmbeitrag durch das Vorhaben entsteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen und die Begründung ergänzt.
Beschlussvorschlag	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend der o.g. Prüfung geändert.	

Abstimmungsergebnis: 16:0

BESCHLUSSVORLAGE

1.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Stellungnahme vom 07.05.2026
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Sehr geehrte Damen und Herren, gegenüber den vorgesehenen Änderungen innerhalb des Plangebiets (Erweiterung eines bestehenden Hochregallagers, Pflanzriegel am LKW-Stellplatzgelände, höhere Aufschüttungen für die zu bepflanzenden Erdwälle) bestehen keine Einwände, sofern mit entsprechenden regelmäßigen Pflegemaßnahmen sichergestellt wird, dass durch den Pflanzriegel am LKW-Stellplatzgelände, gemeinsam mit der Anpflanzung am südlichen Erdwall, keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der südlich angrenzenden Flur-Nr. 146 entstehen. Außerdem sind für diese Anpflanzungen ebenfalls die in der Satzung unter Punkt 5.5 aufgeführten gesetzlichen Vorgaben nach AGBGB zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die durch die Bebauungsplanänderung neu festgesetzten Bepflanzungen südlich des Lkw-Stellplatzes befinden sich nicht am Rand, sondern nur innerhalb des Plangebietes. Somit erfolgt keine Einschränkung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.
Beschlussvorschlag	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist <u>nicht</u> erforderlich.	

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

BESCHLUSSVORLAGE

1.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München	Stellungnahme vom 22.04.2026
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Belange der Bodendenkmalpflege mit Hinweis auf Erlaubnispflicht ausreichend berücksichtigt. Die Erweiterung wurde bereits fachlich abgestimmt (P-2010-3926-16). Obwohl hier eine bestehende KÜ zurückgebaut wird, ist eine Ausgrabung in diesem Teilbereich auf Grundlage des bereits festgestellten nur schütterten Befundes zustimmungsfähig. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist <u>nicht</u> erforderlich.	

Abstimmungsergebnis: 16: 0

BESCHLUSSVORLAGE

1.5 Industrie- und Handelskammer für Schwaben und Augsburg	Stellungnahme vom 29.04.2026
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Sehr geehrte Damen und Herren, die IHK Schwaben bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des vorliegenden Planungsverfahrens. Wir begrüßen die Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Kesselfeld“ und Baugebiet "Breitenpark". Mit diesem Schritt ermöglicht der Markt Bissingen der ortsansässigen Molkerei die notwendige Erweiterung ihrer Lagerkapazitäten. Insbesondere die Anpassung an die zunehmende Produktdiversifizierung und die damit verbundenen Anforderungen an die Logistik (Erweiterung des Hochregallagers) sind essenziell, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens langfristig zu sichern. Damit setzt die Gemeinde ein klares Signal für eine verlässliche Standortentwicklung. Dies stärkt im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die lokale Wirtschaft sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen gegen das Planungsverfahren daher keine Einwände oder Bedenken. Eine abschließende Einschätzung behalten wir uns nach Sichtung der finalen Unterlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist <u>nicht</u> erforderlich.	

Abstimmungsergebnis: 16:0

BESCHLUSSVORLAGE

1.6 LEW Verteilnetz GmbH, Günzburg	Stellungnahme vom 28.04.2026
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben. Im und am Rand des Geltungsbereichs befinden sich eine Vielzahl von 20-kV-Stromversorgungs- und Telekommunikationsanlagen unserer Gesellschaft. Diese sind dem angefügten Kabellage- und Mittelspannungsplan zu entnehmen. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Freileitungen zu beachten: • Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel einzuhalten. • Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich. Wir bitten um Beachtung der beigelegten Dokumente „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“. Gegen den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet "Kesselfeld und Baugebiet Breitenpark" - 5. Änderung in der Fassung vom 24.03.2026 bestehen unsererseits keine Einwände, wenn die Planungen und eventuelle Änderungen an unseren Anlagen frühzeitig mit uns abgestimmt werden sowie der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des beigefügten Kabellageplans befinden sich im Bereich der Bebauungsplanänderung keine Leitungen. Ein entsprechender Hinweis und der Kabellageplan werden in der Begründung nachrichtlich ergänzt.

BESCHLUSSVORLAGE

1.6 LEW Verteilnetz GmbH, Günzburg	Stellungnahme vom 28.04.2026
Allgemeiner Hinweis Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten haben sich die ausführenden Firmen über die genaue Kabellage bei uns zu erkundigen und die zum Schutz der Kabel zu treffenden Maßnahmen abzusprechen. Die Kabellagepläne können über unser Internetportal „Automatisierte Planauskunft“ über den Link https://geoportal.lvn.de/apak abgerufen werden. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen sind vor Ort mit unserer Betriebsstelle Wertingen, Am Mühlanger 1, 86637 Wertingen, Telefon (08 21) 3 28 22-22, frühzeitig abzustimmen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend der o.g. Prüfung geändert.	

Abstimmungsergebnis: 16:0

BESCHLUSSVORLAGE



BESCHLUSSVORLAGE

1.7 Regierung von Schwaben, Augsburg	Stellungnahme vom 30.04.2026
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung: Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft" Landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 2 "Kesseltal" Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden liegt im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 2 "Kesseltal" (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt der Markt Bissingen den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem des Siedlungswesens zurücktreten, so hat er dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Marktgemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt: „Die geplante Bebauung des Hochregallagers schließt unmittelbar an die bereits vorhandene, dahinterliegende Hochbebauung an. Dadurch entsteht kein neuer, isolierter Baukörper, der das Landschaftsbild zusätzlich fragmentieren oder neue visuelle Dominanzen erzeugen würde. Stattdessen wird die bestehende bauliche Struktur fortgeführt, sodass das landschaftsbildliche Kontinuum des Industriestandorts nicht weiter negativ verstärkt wird. Die neu entstehende Baukulisse wirkt sich aufgrund ihrer unmittelbaren Anbindung an bestehende Anlagen nicht unverhältnismäßig stärker auf das Landschaftsbild aus als die bereits vorhandene Vorprägung. Der Standort ist durch industrielle Großstrukturen bereits deutlich gekennzeichnet; die landschaftliche Eigenart ist hier vorbelastet und weist nur eingeschränkte Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen baulichen Elementen auf. Die Erweiterung führt daher nicht zu einer qualitativen Veränderung des Landschaftsbildes, sondern lediglich zu einer quantitativen Ergänzung innerhalb eines bereits industriell dominierten Raumes. Die maßgeblichen landschaftsbildprägenden Faktoren — etwa Fernwirkung, Horizontlinie, Reliefbezug oder landschaftliche Offenheit — werden durch die neue Bebauung nicht in einem neuen Ausmaß beeinträchtigt.

BESCHLUSSVORLAGE

1.7 Regierung von Schwaben, Augsburg	Stellungnahme vom 30.04.2026
	Durch diese räumliche Bündelung bleibt die visuelle Auswirkung auf einen bereits vorgeprägten Bereich konzentriert, anstatt sich in bislang weniger beeinträchtigte Landschaftsräume auszudehnen. Dies entspricht dem Grundsatz der Eingriffsminimierung, da zusätzliche Fernwirkungen, Silhouettenbrüche oder neue Blickachsenbeeinträchtigungen weitgehend vermieden werden. Der Vorhabenträger plant, im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen einen doppelten Pflanzstreifen in Kombination mit der bestehenden Wallbegrünung anzulegen. Diese Maßnahme dient nicht nur der formalen Kompensation, sondern verfolgt das Ziel einer aktiven landschaftlichen Einbindung des Baukörpers in die Talraumlage der Kessel. Durch die zweireihige Pflanzung entsteht eine mehrschichtige Vegetationsstruktur, die langfristig eine deutliche optische Abschirmung des Hochregallagers bewirken kann. In Verbindung mit dem bestehenden Wall wird ein gestufter Grünsaum geschaffen, der sowohl in der Nahsicht als auch in der Mittel- und Fernwirkung zur Milderung der Baukörperwahrnehmung beiträgt."
Beschlussvorschlag	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend der o.g. Prüfung geändert.	

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

BESCHLUSSVORLAGE

1.8 Regionaler Planungsverband Augsburg	Stellungnahme vom 04.05.2026
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Regierung von Schwaben hat aus Sicht der Landes- und Regionalplanung Stellung genommen. Dieser Stellungnahme (sh. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der Würdigung der Stellungnahme der Regierung vom Schwaben vom 30.04.2026 ergänzt.
Beschlussvorschlag	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend der o.g. Prüfung geändert.	

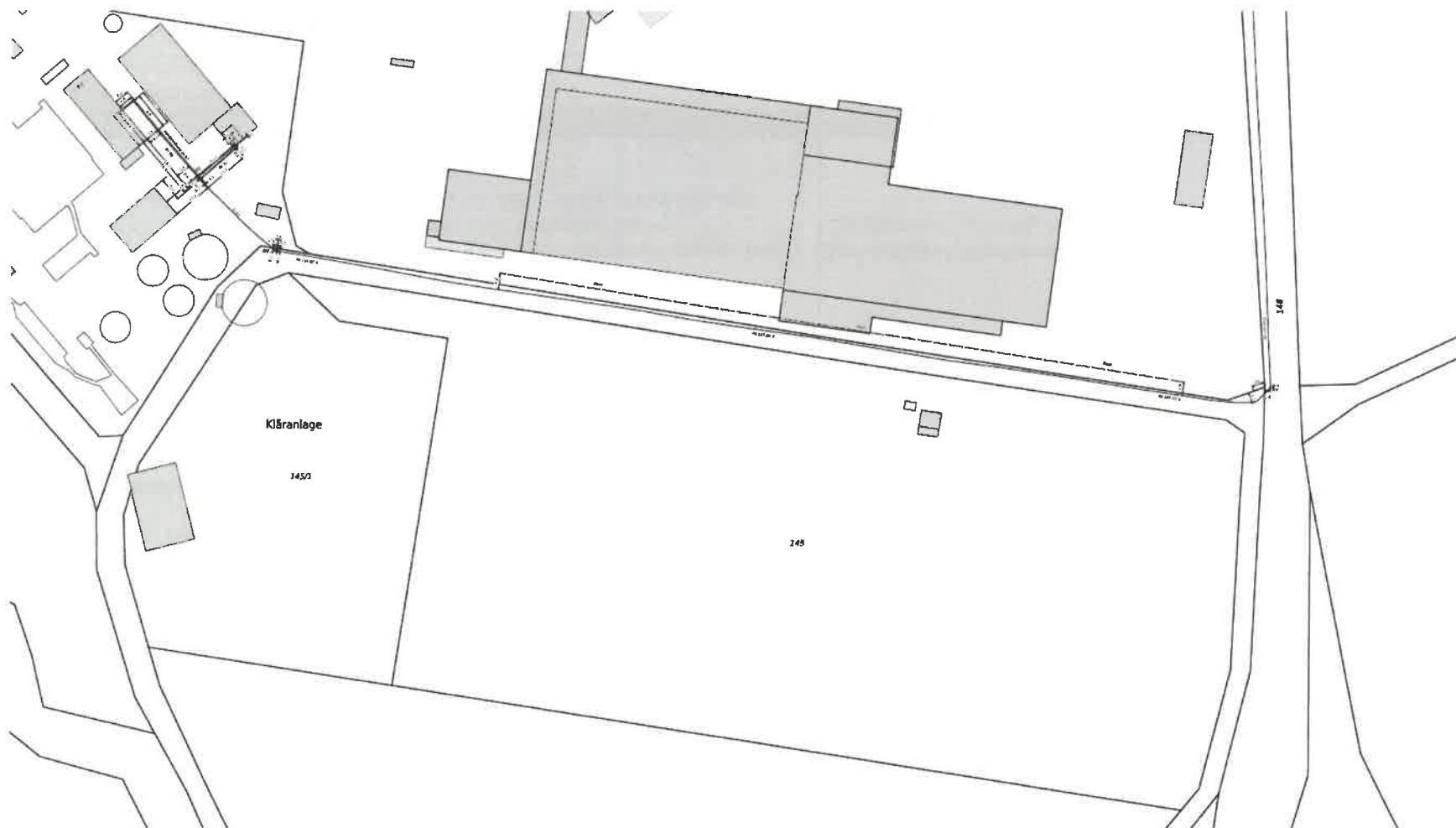
Abstimmungsergebnis: 16:0

BESCHLUSSVORLAGE

1.9 schwaben netz GmbH, Augsburg	Stellungnahme vom 14.04.2026
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Kesselfeld“ und Baugebiet „Breitenpark“, 5. Änderung, grundsätzlich keine Einwände erheben. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass im Planungsbereich bereits Gasleitungen von uns betrieben werden, deren Bestand und Betrieb zu sichern sind. Zum Schutz unserer Gasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumbepflanzung und Leitung laut Regelwerk (GW 125) zu achten. Aktuelle Bestandspläne entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter folgender Adresse: https://planauskunft.schwaben-netz.de/. Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Straße vorhandene Gasleitung muss vom Vorhabenträger in Abstimmung mit Versorger verlegt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen. Der Leitungsplan wird in der Begründung nachrichtlich ergänzt.
Beschlussvorschlag	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend der o.g. Prüfung geändert.	

Abstimmungsergebnis: 16:0

BESCHLUSSVORLAGE



BESCHLUSSVORLAGE

1.10 Staatliches Bauamt Krumbach		Stellungnahme vom 13.04.2026	
Stellungnahme Anregung		Ergebnis der Prüfung	
2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach <u>keine</u> Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden. 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung - keine - 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, Beim Staatliches Bauamt Krumbach bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung <u>keine</u> Ausbauabsichten. 2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen Das Staatliche Bauamt Krumbach macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbaulastträger erhoben werden können. Das Staatliche Bauamt Krumbach behält sich vor, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie Schutz der Straße, weitere Auflagen bzw. Bedingungen zu stellen. Wir bitten um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt standardmäßig die Mitteilung des Ergebnisses an alle, die Stellungnahmen eingebracht haben.	
Beschlussvorschlag			
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.			

Abstimmungsergebnis: 16:0

BESCHLUSSVORLAGE

1.11 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	Stellungnahme vom 07.05.2026
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Wasserwirtschaftliche Würdigung Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes ist das Grundstück Fl.-Nr. 148 der Gemarkung Unterbissingen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (Bay-BodSchG) unter der Kat.-Nr. 77300171 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten besteht. Diese stehen unter Umständen in Konflikt mit der geplanten Bebauung. Aus fachlicher Sicht ist deshalb die Fläche vor der baulichen Entwicklung zu erkunden. Dies ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) als Träger öffentlicher Belange abzustimmen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, ins-besondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen. Gegen den Bebauungsplan bestehen <u>keine</u> grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der 3. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans wurde bereits eine Untersuchung des Ing.Büro ENVITEC GmbH in Abstimmung mit dem Landratsamt Dillingen durchgeführt, da die benachbarten Grundstücke Fl.Nr. 147 und 156, jeweils Gemarkung Unterbissingen, unter der Katasternummer 77300171 „Bergmühl[e]“ im Altlastenkataster enthalten sind. Dabei konnten Auswirkungen auf das Plangebiet ausgeräumt werden. Entsprechend des Vorschlags des Landratsamtes wurde aber ein Hinweis zum Vorgehen bei Erdarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen, der auch in der 5. Änderung enthalten ist.
Beschlussvorschlag	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist <u>nicht</u> erforderlich.	

Abstimmungsergebnis: 16:0

BESCHLUSSVORLAGE

Stellungnahmen aus der öffentlichen Beteiligung

2.1 Bürger 1	Stellungnahme vom _____
Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
Keine Stellungnahmen	